Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7644

Insel- und Halligkonferenz e.V. ● Hafenstr. 23 ● 25938 Wyk auf Föhr

Herrn Dr. Galka
Geschäftsführer des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Amrum Föhr Gröde
Helgoland Hooge Langeneß
Nordstrand Pellworm Sylt

Regionalbüro Uthlande
Hafenstr. 23
25938 Wyk auf Föhr
Tel. 04681/ 3468
eckelt@inselundhalligkonferenz.de
www.inselundhalligkonferenz.de

Wyk auf Föhr, 03.11.2026

Stellungnahme zur geplanten Änderung des § 54 Gemeindeordnung
Drucksache 20/4474

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

die geplante Änderung des § 54 der Gemeindeordnung, die Einwohnergrenze für die Bildung einer Gemeindeversammlung von bisher 70 auf künftig 100 Einwohnerinnen und Einwohnern anheben zu wollen, wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der demokratischen Mitbestimmung, der kommunalen Selbstverwaltung und der praktischen Handlungsfähigkeit kleiner Gemeinden auf.

Die Insel- und Halligkonferenz schließt sich der Stellungnahme des Amtes Pellworm vom 03.11.2026 an und bittet um Berücksichtigung. Die geplante Erhöhung hat gravierende Auswirkungen auf mehrere unsere Mitgliedsgemeinden. Wie in der Stellungnahme von Amt ausgeführt werden verschiedene mehrere Bedenken in den Raum gebracht, die nicht nur auf die Halligen zutreffen.

Trotz der Kurzfristigkeit der Einreichung der Stellungnahme, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Argumente auf Ihrer morgigen Anhörung und bei der anschließenden Beratung noch berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Natalie Eckelt
Geschäftsführerin

Anlage:
Stellungnahme des Amtes Pellworm

AMT PELLWORM
Die Amtsvorsteherin

Insel Pellworm
mit den Halligen Süderoog und Südfall
Hallig Hooge mit Hallig Norderoog
Hallig Langeneß mit Hallig Oland
Hallig Gröde mit Hallig Habel

Amt Pellworm Zingel 10 25813 Husum

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
z.H. Herrn Tobias Berger

per Mail:tobias.berger@im.landsh.de

Bearbeitet von: LVB Sandra Rohde
Email: sandra.rohde@amt-pellworm.de
Anschrift: Damm 12, 25813 Husum
Telefon: 04841 666 6991
Internet: http://www.amt-pellworm.de

Husum, den 03.11.2026

Stellungnahme zur geplanten Änderung des § 54 Gemeindeordnung
Hier: Gemeinden Hallig Hooge und Langeneß

Sehr geehrter Herr Berger,

die geplante Änderung des § 54 der Gemeindeordnung, mit der die Einwohnergrenze für die Bildung einer Gemeindeversammlung von bisher 70 auf künftig 100 Einwohnerinnen und Einwohnern angehoben werden soll, wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der demokratischen Mitbestimmung, der kommunalen Selbstverwaltung und der praktischen Handlungsfähigkeit kleiner Gemeinden, insbesondere für die Halliggemeinden, auf.

Auswirkungen auf die demokratische Mitbestimmung

Die Gemeindeversammlung ist eine unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten ihrer Gemeinde. Sie stellt damit eine besondere Form der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene dar.

Durch die Anhebung der Einwohnergrenze würden künftig auch Gemeinden bis zu 100 Einwohnern unter diese Regelung fallen. Das würde in unserem Amtsbereich ggf. die Gemeinden Hallig Hooge und Langeneß betreffen. Damit würde ein größerer Personenkreis unmittelbar in die kommunale Entscheidungsfindung einbezogen. Dies kann zwar die Bürgernähe stärken, wirft aber zugleich die Frage auf, ob eine Gemeindeversammlung bei einer steigenden Einwohnerzahl weiterhin für alle Seiten praktikabel und effizient durchgeführt werden kann.

Entscheidend ist, dass die Änderung nicht allein anhand der Einwohnerzahl beurteilt wird. Vielmehr muss geprüft werden, wie die demokratische Beteiligung tatsächlich ausgestaltet ist und ob alle Einwohnerinnen und Einwohner ihre Interessen angemessen einbringen können.

Zweifel an der sachlichen Begründung

Eine Anhebung von 70 auf 100 Einwohner bedeutet eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift. Eine solche Änderung sollte daher nachvollziehbar begründet werden.

Es stellt sich insbesondere die Frage, welche konkreten Probleme mit der bisherigen Grenze verbunden sind und weshalb gerade 100 Einwohner als neue Grenze vorgesehen werden. Ohne eine transparente Darlegung der Gründe besteht die Gefahr, dass eine gesetzliche Änderung vorgenommen wird, ohne ihre tatsächlichen Auswirkungen und Folgen ausreichend zu berücksichtigen.

Vor einer Entscheidung sollten deshalb die Erfahrungen der betroffenen Gemeinden ausgewertet und die Vor- und Nachteile der bisherigen Regelung sachlich untersucht werden.

Praktische Herausforderungen und Handlungsfähigkeit

Mit steigender Einwohnerzahl können die Interessen innerhalb einer Gemeinde vielfältiger werden. Unterschiedliche Auffassungen zu Bauvorhaben, Infrastruktur, Finanzen oder zur Entwicklung des Ortes müssen in einer Gemeindeversammlung berücksichtigt und miteinander abgewogen werden. Dazu kommt die Datenschutzproblematik, da alle Bürgerinnen und Bürger Gemeindevertreter sind. Die Gestaltung von schützenswerten Interessen von nicht-öffentlichen Informationen (z.B. Personalangelegenheiten oder Grundstücksgeschäften).

Eine größere Zahl von Beteiligten kann den Austausch bereichern, zugleich aber auch die Organisation von Versammlungen und der Suche nach tragfähigen Kompromissen erschweren. Dabei darf jedoch nicht pauschal unterstellt werden, dass eine Gemeindeversammlung mit mehr als 70 Einwohnern grundsätzlich weniger arbeitsfähig wäre. Maßgeblich sind vielmehr die örtlichen Verhältnisse, die Beteiligungsbereitschaft und die Qualität der Entscheidungsverfahren.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Frage der Befangenheit nach § 22 Gemeindeordnung kaum während der Sitzungen zu klären ist und nach jeder Sitzung vermutlich Einwende von BürgerInnen und Bürgern zu prüfen wären.

Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung

Kleine Gemeinden haben häufig besondere örtliche Strukturen und gewachsene Formen des Zusammenlebens. Eine Änderung der Gemeindeordnung sollte diese Besonderheiten berücksichtigen und den Gemeinden ausreichend Raum lassen, ihre Angelegenheiten entsprechend ihren tatsächlichen Bedürfnissen zu regeln.

Die Einwohnerzahl allein ist kein zuverlässiger Maßstab dafür, welche Organisationsform für eine Gemeinde geeignet ist. Auch die räumliche Struktur, die Zahl der tatsächlich stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sowie die örtlichen Herausforderungen sollten bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Forderung nach einer nachvollziehbaren Folgenabschätzung

Vor einer Änderung des § 54 Gemeindeordnung sollte geprüft werden, welche konkreten Auswirkungen die neue Grenze auf die betroffenen Gemeinden hat. Dazu gehören insbesondere die demokratische Beteilung, die Organisation und Durchführung der Gemeindeversammlungen sowie die praktische Bewältigung der kommunalen Aufgaben.

Dabei sollten Erfahrungen der bisher betroffenen Gemeinden als auch die möglichen Folgen der Gemeinden mit 71 bis 100 Einwohnern berücksichtigt werden. Eine solche Prüfung würde dazu beitragen, die Änderung auf eine sachliche und nachvollbare Grundlage zu stellen.

Fazit

Die geplante Anhebung der Einwohnergrenze von 70 auf 100 Einwohner ist keine reine zahlenmäßige Anpassung, sondern eine Änderung, die unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Organisationsform und die demokratische Mitwirkung vor Ort haben kann.

Eine solche Änderung sollte deshalb nicht ohne eine sachliche Begründung und einer sorgfältigen Prüfung ihrer praktischen Folgen erfolgen. Entscheidend ist, dass die kommunale Selbstverwaltung gestärkt, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet und zugleich eine praktikable Entscheidungsfindung ermöglicht wird.

Es ist daher erforderlich, die geplante Neuregelung kritisch zu prüfen, die betroffenen Gemeinden anzuhören und die Auswirkungen der neuen einwohnergrenze transparent darzustellen, bevor die Änderung des § 54 Gemeindeordnung entschieden wird.

Durch die Struktur des Amtes Pellworm, dass durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag von der Stadt Husum verwaltet wird, stellt die Organisation von Sitzungen auf den Halligen bereits jetzt eine große organisatorische Herausforderung dar. Es müsste mit viel Aufwand vor jeder Sitzung das Melderegister geprüft werden, um Einladungen zu versenden. Auch müsste beim Einlass zur Sitzung die Identität geprüft werden, ob es sich bei den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern um stimmberechtigte Personen handelt, da sich auf den Halligen auch Zweitwohnungsbesitzern und Touristen aufhalten. Weiterhin kann erst bei Sitzungsbeginn abschließend festgestellt werden, ob die Gemeindeversammlung beschlussfähig ist.

Hinweisen möchte ich noch auf die begrenzten Tagungsmöglichkeiten auf den Halligen, um eine große Anzahl von BürgerInnen und Bürgern unterzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Astrid Korth
-Amtsvorsterin-